

2778 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. November 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz an die Änderungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982, BGBl.Nr.370/1982, angepaßt werden.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die geltenden Bestimmungen über die Festsetzung des von dem Arbeitgeber zu zahlenden Zuschlages zur Finanzierung der Aufwendungen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds eine zeitnahe und auf die tatsächliche finanzielle Situation des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds rücksichtnehmende Zuschlagsfeststellung erschwert. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll entsprechend dieser Empfehlung des Rechnungshofes durch eine Änderung der Bestimmungen des § 12 Abs.1 Z.5 IESG eine zeitnahe, den wirtschaftlichen Entwicklungen entsprechende und insbesondere auf die ausgeglichene Gebarung des Ausfallgeld-Fonds abzielende Festsetzung der Zuschlagshöhe bewirkt werden.

Ferner soll durch den Gesetzesbeschluß eine Klarstellung zu einigen Fragen erfolgen, die sich aus der Praxis ergeben haben.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. November 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 12 06

Margaretha Obenaus
Berichterstatter

Steinle
Obmann